

BESCHLUSSVORLAGE V0599/16 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Gartenamt
	Kostenstelle (UA)	5800
	Amtsleiter/in	Linder, Ulrich
	Telefon	3 05-19 30
	Telefax	3 05-19 33
	E-Mail	gartenamt@ingolstadt.de
Datum	21.09.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	11.10.2016	Vorberatung	
Stadtrat	27.10.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 P 'Landesgartenschau 2020'
- Entwurfsgenehmigung -
(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Über die Anregungen wird entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung entschieden.
2. Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 114 P 'Landesgartenschau 2020' wird mit Begründung genehmigt.

gez.
Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Die Stadt Ingolstadt hat für die Durchführung der Landesgartenschau (LGS) 2020 den Zuschlag erhalten. Im Zuge der Landesgartenschau werden auch bauliche Anlagen errichtet, die als Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB einzustufen sind, z.B. Stadtterrasse, Wasserbecken, Aufschüttung. Da diese Vorhaben im bisherigen planungsrechtlichen Außenbereich liegen und nicht als privilegiert im Sinne des § 35 BauGB gelten, muss das erforderliche Baurecht durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden.

Des Weiteren wird durch den Bebauungsplan die rechtliche Basis für die Zuschussgeber der Gartenschau erkennbar. Sowohl auf städtischer als auch auf Landesebene wird eine vorausschauende Förderung nachvollziehbar.

Aus den vorgenannten Gründen hat der Stadtrat am 14.04.2016 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 114 P 'Landesgartenschau 2020' beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte vom 24.06.2016 bis zum 29.07.2016. In der Zeit waren die Planunterlagen im Internet und im Stadtplanungsamt öffentlich einsehbar.

In der nach dem Aufstellungsbeschluss durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht worden:

1. Das Amt für Wasserwirtschaft mit Schreiben vom 30.06.2016
2. Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR mit Schreiben vom 20.07.2016
3. Das Bay. Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 15.07.2016

4. Der Planungsverband Region Ingolstadt mit Schreiben vom 11.07.2016
5. Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 27.06.2016
6. Die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 20.07.2016
7. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt mit Schreiben vom 19.07.2016
8. Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz mit Schreiben vom 29.07.2016
9. Das Umweltamt mit Schreiben vom 12.08.2016
10. Das Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation mit Schreiben vom 16.09.2016
11. Die Stadtwerke Ingolstadt mit Schreiben vom 20.08.2016
12. Die Bayernwerk AG mit Schreiben vom 13.07.2016
13. Die Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 21.07.2016
14. Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Schreiben vom 14.07.2016
15. Die COM-IN Telekommunikations GmbH mit Schreiben vom 04.07.2016
16. Der Markt Gaimersheim mit Schreiben vom 29.07.2016
17. Private Stellungnahme vom 18.07.2016

Auf den folgenden Seiten nimmt die Verwaltung zu den einzelnen Anregungen Stellung:

1. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (WWA) vom 30.06.2016

Das Wasserwirtschaftsamt weist in seiner Stellungnahme auf folgende Sachverhalte hin:

a. Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung hält das WWA durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe (IN-KB) für gesichert. Sollten zur Versorgung der Wassergärten oder des Wasserspielplatzes Grundwasserentnahmen vorgesehen sein, so sind diese wasserrechtlich zu genehmigen. Entsprechende Voruntersuchungen zu Grundwasserstand und Grundwasserdargebot sind durchzuführen. Wasserschutzgebiete sind vom Bebauungsplan nicht berührt.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. In die Hinweise des Bebauungsplanes wird aufgenommen, dass geplante Grundwasserentnahmen wasserrechtlich zu genehmigen sind und entsprechende Voruntersuchungen bezüglich des Grundwasserdargebots durchgeführt werden sollen.

b. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Umgriff des Planungsgebietes liegen dem WWA nach derzeitiger Aktenlage keine Informationen zu Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen vor. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen dennoch Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden, so ist das Umweltamt Ingolstadt und das WWA umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind die erforderlichen Maßnahmen durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem WWA festzulegen, die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen, der dem Umweltamt Ingolstadt und dem WWA zeitnah und unaufgefordert vorzulegen ist.

Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist generell nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Z0-Werte der LAGA-Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem WWA im Vorfeld abzustimmen. Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand,

Kies, usw.) verwendet werden.

Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben des Leitfadens 'Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken' vom 15.06.2005 zwingend zu beachten.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. In die Hinweise des Bebauungsplanes wird aufgenommen, dass bei der Aufdeckung von schädlichen Bodenverunreinigungen umgehend das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Umweltamt der Stadt Ingolstadt zu informieren sind. Weiterhin wird in den Hinweisen aufgenommen, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser über belasteten Bodenflächen nicht zulässig ist und bei Einbau von Recycling-Bauschutt die Vorgaben des Leitfadens 'Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken' vom 15.06.2006 zu beachten sind.

c. Abwasserbehandlung

- Schmutzwasserbehandlung

Die Stadt Ingolstadt wird im Misch- und teilweise im Trennsystem entwässert. Das anfallende Abwasser des Gartenschaugeländes kann grundsätzlich über die bestehende Kanalisation zur Zentralkläranlage abgeleitet werden. Die vollbiologische Kläranlage (275.000 EW) entspricht dem Stand der Technik und ist ausreichend aufnahmefähig. Mit der Donau ist ein leistungsfähiger Vorfluter vorhanden.

Das Plangebiet wurde 2012 bei der Generalentwässerungsplanung der Stadt Ingolstadt nur zum Teil als Prognosefläche berücksichtigt. Da auf dem Landesgartenschaugelände keine klassische Wohnnutzung bzw. gewerbliche oder industrielle Nutzung stattfindet, wird der Abwasseranfall als vergleichsweise gering eingeschätzt. Daher hält das WWA eine Überrechnung des nachfolgenden Kanalsystems nicht für notwendig.

Die erforderliche Entwässerung ist als Trennsystem auszuführen.

Grundsätzlich sollte die hydraulische Leistungsfähigkeit des bestehenden nachfolgenden Kanalsystems für das Niederschlagswasser überrechnet werden. Der bauliche Zustand dieser bestehenden Kanäle sollte ebenfalls überprüft werden; diese sind ggf. zu erneuern bzw. zu sanieren. Auf Nachfrage erklärt das WWA, dass die Überprüfung des Kanalsystems für Niederschlagswasser entfallen kann, sofern das Niederschlagswasser größtenteils oder zur Gänze vor Ort versickert werden kann.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. In den Hinweisen wird aufgenommen, dass die Entwässerung im Trennsystem auszuführen ist.

- Regenwasserbehandlung

Eine Versiegelung der Geländeoberflächen soll soweit als möglich vermieden werden. Sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeiten aufweist und ein entsprechender Grundwasserflurabstand vorhanden ist, gilt das Versickerungsgebot. Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den Grundstücken breitflächig zu versickern. Einer linienförmigen (Rigole) oder punktförmigen (Sickerschacht) Versickerung kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige Versickerung nicht möglich ist.

Das Niederschlagswasser von den öffentlichen Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 ebenfalls über belebte Bodenzonen (z.B. Muldenversickerung) breitflächig zu versickern.

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblätter M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen.

Gegebenenfalls sind noch die ATV-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen. Außerdem wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), bzw. die Änderung, bzw. die Änderung zum 11.09.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW und TREN OG) hingewiesen.

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. In der Legende wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Niederschlagswasser unter Beachtung der oben erwähnten technischen Regelwerke breitflächig über belebte Bodenzonen versickert werden soll, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen.

d. Oberirdische Gewässer

Im Plangebiet befindet sich kein oberirdisches Gewässer. Der sich im Norden des Plangebietes befindliche trockenengefallene Entwässerungsgraben ist in seiner Funktion zu erhalten.

Im Bebauungsplan sind zwei neue Wasserflächen vorgesehen. Falls die geplanten Wasserflächen einen natürlichen Grundwasseranschluss haben sollen, ist hierfür ein wasserrechtliches Verfahren zur Herstellung eines Gewässers erforderlich.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. In der Legende wird darauf hingewiesen, dass für die Herstellung von Wasserflächen mit natürlichem Grundwasseranschluss ein wasserrechtliches Verfahren zu beantragen ist und der trockenengefallene Entwässerungsgraben im Norden des Plangebietes (Wassergießgraben) in seiner Funktion zu erhalten ist.

2. Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (IN-KB) vom 20.07.2016

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe haben folgende Anregungen mit der Bitte um Berücksichtigung vorgebracht:

a. Entwässerung

• Schmutzwasserbeseitigung

Die künftige Ableitung des Schmutzwassers des Plangebietes ist sichergestellt. Es ist jedoch nur eine eingeschränkte (punktuelle) Anbindung an den bestehenden Mischwasserkanal DN 2000 im Einmündungsbereich der Hans-Stuck-Straße, in die Richard-Wagner-Straße bzw. an den bestehenden Mischwasserkanal DN 1400 in der Straße 'Am Westpark' (Nordwest-Ecke des Westpark-Geländes) möglich.

Im näheren Umfeld der vorgenannten Anbindungspunkte sind die Übergabeschächte (Kontrollschächte) für die Grundstücksanschlüsse mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR abzustimmen.

Die Entwässerungsleitungen der inneren Erschließung des Plangebietes sind - im Hinblick auf die zum Teil temporäre Nutzung des Geländes - Anlagen des Grundstückseigentümers (= Grundstücksentwässerungsanlagen)

Für die im Plangebiet liegenden Trassenabschnitte der öffentlichen Entwässerungsleitungen sind geeignete Versorgungsflächen freizuhalten.

Eine Kostenschätzung der Erschließungsmaßnahme Kanal ist aufgrund noch nicht vorliegender Detailplanungen nicht möglich.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. In den Hinweisen wird aufgenommen, dass

die Standorte für die Übergabeschächte der Entwässerungsleitungen mit IN-KB abzustimmen sind.

- Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser des Plangebietes ist zu versickern oder anderweitig zu nutzen. Das Niederschlagswasser ist entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik grundsätzlich auf den Grundstücken breitflächig über belebte Bodenzonen zu versickern. Eine linienförmige (Rigolen) oder punktförmige Versickerung (Sickerschacht) ist nur dann zulässig, wenn nachweislich eine flächige Versickerung nicht möglich ist.

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen bei Planung, Bau und Betrieb nach dem Regelwerk der DWA Arbeitsblatt A 138 'Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser' und Merkblatt M 153 'Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser' in den jeweils gültigen Fassungen zu bemessen.

Des Weiteren sind gegebenenfalls noch die ATV-Arbeitsblätter A 117 'Bemessung von Regenrückhalteräumen' und A 118 'Richtlinien für die hydraulische Berechnung von Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanälen' zu berücksichtigen.

Zur erlaubnisfreien und schadlosen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008 und die aktualisierten Technischen Regeln TRENGW zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 30.01.2009 (Bekanntmachung des Bay. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit) hingewiesen.

Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden,

Wo es möglich ist, sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden, um den oberflächlichen Abfluss von Niederschlagswasser zu verringern,

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen und belastete Auffüllungen ist nicht zulässig.

Hausdrainagen, Zisternenüberläufe und Überläufe aus Sickeranlagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. In der Legende wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Niederschlagswasser unter Beachtung der oben erwähnten technischen Regelwerke breitflächig über belebte Bodenzonen versickert werden soll, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Weiterhin wird in der Legende darauf hingewiesen, dass Versiegelungen der Geländeoberfläche soweit als möglich zu vermeiden sind, wo es möglich ist, wasserdurchlässige Bodenbeläge verwendet werden sollen und Hausdrainagen, Zisternenüberläufe und Überläufe aus Sickeranlagen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden dürfen.

b. Hydrogeologie

Der Standort der Grundwasser-Messstelle Pegel Nr. 60 von IN-KB im Plangebiet ist zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist ein gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

Für den Fall, dass offene Wasserflächen mit Grundwasser gespeist werden, sind in dem näheren Umfeld entsprechende Beweissicherungen bzw. Beobachtungen zum Grundwasser durchzuführen und mit IN-KB abzustimmen.

Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese wasserrechtlich zu beantragen. Sollte eine Bauwasserhaltung erforderlich werden, sind alle Möglichkeiten einer Grundwasserableitung aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen zu prüfen. Sollte eine Einleitung des Bauwassers in die öffentliche Kanalisation unvermeidbar sein, so sind die hydraulischen Randbedingungen und die Einleitungsstelle mit IN-KB abzustimmen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Pegel Nr. 60 bleibt erhalten und wird im Bebauungsplan dargestellt. Die weiteren genannten Anregungen werden in den Hinweisen des Bebauungsplanes aufgeführt.

c. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung für das Plangebiet kann durch eine Anbindung an die bestehenden Wasserversorgungsleitungen in der Hans-Stuck-Straße im Osten, der Richard-Wagner-Straße im Süden und der Straße 'Am Westpark' im Westen sichergestellt werden. Die Übergabestellen sind mit IN-KB abzustimmen.

Die Versorgungsleitungen der inneren Erschließung des Plangebietes sind - im Hinblick auf die zum Teil temporäre Nutzung des Geländes - Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen).

Für die im Plangebiet liegenden Trassenabschnitte der öffentlichen Wasserversorgungsleitungen sind geeignete Versorgungsflächen freizuhalten.

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Brandschutzes sind die notwendigen Standorte von Überflurhydranten mit allen Beteiligten abzusprechen bzw. im Bebauungsplan zu reservieren.

Eine Kostenschätzung für die Erschließungsmaßnahme der Sparte Wasser ist aufgrund noch nicht vorliegender Detailplanungen bisher nicht möglich.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Trassen der Versorgungsleitungen werden im Bebauungsplan gekennzeichnet. Die Standorte für die Überflurhydranten werden im Rahmen der Ausführungsplanung für die Gartenschau festgelegt.

d. Allgemeines

Stillgelegte Wasserleitungen sind aus der Darstellung im Bebauungsplan zu entfernen.

Etwaige Bauvorhaben (z.B. Café) sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zwischenlösungen sind nicht möglich.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei maßgebende Rückstauenebene ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen.

Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß DIN EN 1610 'Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen' bei IN-KB vorzulegen.

Die Grundstücksanschlüsse für die Entwässerung (Leitungen einschließlich Anschlussschacht über dem öffentlichen Entwässerungskanal bis einschließlich des Kontrollschachtes) sind aus Sicherheitsgründen innerhalb eines Schutzstreifens von 1 m bezogen auf die Außenkante des jeweiligen Baukörpers (Entwässerungskanal bzw. Schachtbauwerk) von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Die Kontrollschächte dürfen nicht überdeckt werden.

Bei der Bepflanzung des Plangebietes mit Bäumen und Sträuchern sind die Trassen der Ver- und Entsorgungsleitungen zu beachten und das DVGW-Regelwerk GW 125 'Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle' sowie das Merkblatt über 'Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen des Arbeitsausschusses kommunaler Straßenbau zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Schutzstreifen zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sind einzuhalten. Eventuell erforderliche Wurzelschutzmaßnahmen sind im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen.

Für sämtliche öffentliche Wasserversorgungsleitungen und öffentliche

Entwässerungsleitungen innerhalb des Plangebietes sind - unabhängig von den Eigentumsverhältnissen - zugunsten und kostenfrei für IN-KB beschränkte persönliche Dienstbarkeiten nach den inhaltlichen Vorgaben der IN-KB zu bestellen, um die Trassenführung der Wasserversorgungs- und Entwässerungsleitungen dauerhaft zu sichern.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die stillgelegten Wasserleitungen sind aus der Darstellung des Bebauungsplanes entfernt worden. Auf die Bestellung von Dienstbarkeiten zugunsten von IN-KB und der Darstellung der Leitungen im Bebauungsplan kann verzichtet werden, da dieser Sachverhalt in den geschlossenen Pachtverträgen abgehandelt worden ist. Die anderen angesprochenen Punkte werden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.

3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 15.07.2016

Das Landesamt weist darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet vier Bodendenkmäler befinden.

- D-1-7234-0541 Siedlung des Altneolithikums, der frühen Bronzezeit, der Urnenfelder und der Hallstattzeit; Gräber vor- und frühgeschichtlicher sowie frühneuzeitlicher Zeitstellung.
- D-1-7234-0658 Siedlung des Neolithikums, der frühen Bronze- und Hallstattzeit
- D-1-7234-0512 Hofwüstung des späten Mittelalters
- D-1-7234-0890 Untertägige Teile der Landesfestung Ingolstadt, hier spätneuzeitliches Vorwerk (Fort Haslang)

Die Bodendenkmäler könnten sich zum Teil bis in das Plangebiet erstrecken und belegen die besondere Siedlungsgunst im Umfeld des Plangebietes vom Altneolithikum bis zum Spätmittelalter hinein. Bei Bodeneingriffen im Zusammenhang mit geplanten baulichen Anlagen, Leitungen und Verkehrsflächen könnten weitere, bislang unentdeckte Bodendenkmäler aller Perioden zum Vorschein kommen. Deshalb bedürfen Bodeneingriffe aller Art im Plangebiet einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7.1 DSchG. Sie ist in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Das Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren ggf. die fachlichen Anforderungen formulieren. Das Landesamt weist darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch die Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege wird in der Legende des Bebauungsplanes darauf hingewiesen, dass für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig ist, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

4. Planungsverband Region Ingolstadt vom 11.07.2016

Der Planungsverband verweist in seinem Schreiben auf die Stellungnahme des Regionsbeauftragten für die Region Ingolstadt bei der Regierung von Oberbayern.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Es wird auf die Beschlussempfehlung zur Stellungnahme des Regionsbeauftragten für die

Region Ingolstadt bei der Regierung von Oberbayern verwiesen.

5. Regionsbeauftragter für die Region Ingolstadt bei der Regierung von Oberbayern vom 27.06.2016

Der Regionsbeauftragte beschreibt in seiner Stellungnahme die vorgesehenen Planinhalte der Landesgartenschau im Plangebiet und erwähnt die Darstellung als Grünfläche im Flächennutzungsplan. Es wird festgestellt, dass das Plangebiet fast zur Gänze im regionalen Grünzug Schuttertal und Bachtäler bei Ingolstadt liegt. Die regionalen Grünzüge sollen zu einer Verbesserung des Klimas, zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume und der Erholungsvorsorge dienen. Regionale Grünzüge sollen durch Siedlungsvorhaben nicht unterbrochen werden. Jedoch sind Planungen und Maßnahmen im Einzelfall möglich, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass die für den jeweiligen regionalen Grünzug typischen oben genannten Funktionen erhalten bleiben.

Die Bachtäler im Norden Ingolstadts übernehmen insbesondere die Funktion der Siedlungsgliederung. Darüber hinaus wird dem Norden Ingolstadts Frischluft zugeführt, so dass ein Wärmehaustausch stattfinden kann. Ihre Funktion der siedlungsnahen Erholung ist durch Überbauungen und zahlreiche Straßendurchschneidungen zum Teil eingeschränkt.

Grundsätzlich wird die vorliegende Planung hinsichtlich einer Stärkung der Erholungsvorsorge aus Sicht der Regionalplanung begrüßt. Bei der konkreten Detailplanung soll sichergestellt werden, dass die Funktion der Siedlungsgliederung und insbesondere der Frischluftausgleich durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Bei ausreichender Beachtung dieses Punktes kann den Planungen aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auf dem LGS-Gelände werden weitläufige Wiesenflächen und Gehölzpflanzungen angelegt. Dadurch werden die Funktionen des regionalen Grünzuges in diesem Bereich für den Frischluftausgleich und den regionalen Wärmeaustausch erhalten und gestärkt.

6. Regierung von Oberbayern vom 20.07.2016

Die Regierung von Oberbayern beschreibt in ihrer Stellungnahme die vorgesehenen Planinhalte für das Gartenschaugelände. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Regionalplan Ingolstadt im regionalen Grünzug Nr. 03 'Schuttertal und Bachtäler bei Ingolstadt' liegt. Laut Regionalplan (RP 10 B I 9.1 Z) sollen regionale Grünzüge der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume sowie der Erholung in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen. Regionale Grünzüge sollen durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden.

Laut LEP 7.1.6 sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden.

Im aktuellen Fall ist die überplante Freifläche Teil der zwischen Ingolstadt und Friedrichshofen verlaufenden Grünverbindung von der Schutter zum Au Graben. Die Freifläche übernimmt insbesondere die Funktion der Siedlungsgliederung. Darüber hinaus wird dem Norden Ingolstadts Frischluft zugeführt, so dass ein Wärmeausgleich stattfinden kann. Ihre Funktion der siedlungsnahen Erholung ist durch Überbauungen und zahlreiche Straßendurchschneidungen zum Teil eingeschränkt. Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion nicht entgegensteht (RP 10 B I 9.1 Z). Insgesamt wird davon ausgegangen, dass durch die Planung die Funktionen des regionalen Grünzuges wie Frischluftproduktion und Naherholung aufrecht erhalten bzw. verbessert werden.

An der nördlichen Grenze des Plangebietes liegt das Biotop Nr. IN-1096-000 'Hecke südlich

der Gaimersheimer Straße'. Dieser Lebensraum für wildlebende Arten sollte zum Erhalt der Biodiversität, der genetischen Vielfalt und des genetischen Potentials im Rahmen der vorliegenden Planung gesichert und entwickelt werden.

Als zusammenfassendes Ergebnis wird festgestellt, dass die Planung den Erfordernissen der Raumplanung nicht entgegensteht.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Da auf dem LGS-Gelände auch weitläufige Wiesenflächen und Gehölzpflanzungen vorgesehen sind, werden die Funktionen des regionalen Grünzuges wie zum Beispiel für den Frischluftausgleich erhalten und gestärkt.

7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt vom 19.07.2016

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt stellt fest, dass forstliche Belange nicht betroffen sind. Bezüglich der landwirtschaftlichen Belange gibt es gegen das Planungskonzept des Bebauungsplanes Nr. 114 P keine grundsätzlichen Bedenken. Aus landwirtschaftsfachlicher Sicht wird das in der Begründung unter 1.3 aufgeführte Ziel 'einer Ausweisung und planungsrechtlichen Sicherung der für die Landwirtschaft benötigten Wege sowie der Zu- und Ausfahrten' befürwortet.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus den Unterlagen die konkreten Zahlen des Verlusts an landwirtschaftlichen Nutzflächen und der notwendigen Ausgleichsflächen für die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht ableitbar sind.

Aus der Darstellung von landwirtschaftlichen Flächen im Umgriff des Bebauungsplanes als Grünflächen im aktuellen Flächennutzungsplan wird geschlossen, dass erhebliche Flächenanteile der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden sollen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Raum Ingolstadt die landwirtschaftlichen Nutzflächen durch umfängliche Infrastrukturmaßnahmen insgesamt stark in Anspruch genommen werden. Nachdem durchschnittliche, teils überdurchschnittliche Bodengüten und landwirtschaftliche Produktionsbedingungen im Plangebiet vorliegen, sollten möglichst geringe Anteile an landwirtschaftlichen Nutzflächen überplant werden. Soweit möglich sollten zum 'Erhalt und der Weiterentwicklung von Flächen für die Landwirtschaft' bisherige Nutzflächen nach der Landesgartenschau wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Für Ausgleichsmaßnahmen sollten innerhalb und außerhalb des Planungsgebietes keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der notwendige Umfang an Ausgleichsflächen ist inzwischen in Begründung und Umweltbericht dargelegt. Es ist vorgesehen, nach Auslaufen der Pachtverträge für die Flächen, die langfristig für die Landesgartenschau gepachtet sind, über die weitere Nutzung der Grundstücke Vereinbarungen zu treffen. Soweit erforderlich, kann der Bebauungs- und Grünordnungsplan nach Durchführung der LGS und nach Ablauf der in den Pachtverträgen genannten Fristen wieder geändert oder aufgehoben werden. Weiterhin wird ein Großteil der nördlich des Stadtteiles Mühlhausen ausgewiesenen Ausgleichsflächen mit Hilfe von Pflegeverträgen in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben. Die bisher als Grünland genutzten Flächen sollen extensiviert werden.

8. Amt für Brand- und Katastrophenschutz vom 29.07.2016

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Befahrbarkeit des Geländes mit Feuerwehrfahrzeugen möglich sein muss. Die Richtlinie 'Flächen für die Feuerwehr' ist hierbei zu beachten.

Sofern Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50m (Lauflinie) von einer öffentlichen

Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den Grundstücksteilen vor und hinter den Gebäuden zu schaffen. Zu allen Gebäudeseiten, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8m über Geländeoberfläche liegt, sind Feuerwehrzu- bzw. -umfahrten und Aufstellflächen entsprechend der 'Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr' vorzusehen. Diese Richtlinie einschließlich der dazu gehörigen Anlage 7.4/1 ist jeweils zu beachten.

Die Löschwasserbereitstellung (Grundsatz) soll ausschließlich über Überflurhydranten nach DIN 3222 bzw. nach DIN EN 14384 geschehen. Sie sind durch waagrechte weiß-rot-weiße Farbstreifen normgerecht zu kennzeichnen.

Für die Feuerwehr bestimmte Eingänge, Zugängen zu notwendigen Treppenträumen und Einspeiseeinrichtungen für Löschwasser müssen unmittelbar erreichbar sein.

Sperrbalken und Sperrpfosten in Feuerwehrezufahrten müssen mit Verschlüssen versehen sein, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3222 einwandfrei geöffnet werden können. Alternativ ist auch ein Feuerwehrverschluss DIN 14925 möglich. Vorhängeschlösser dürfen nur dann verwendet werden, wenn deren Bügeldicke 5 mm nicht übersteigt.

Erforderliche Feuerwehrezufahrten sind verkehrsrechtlich zu kennzeichnen und zu sichern. Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr sind von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen freizuhalten.

Grundsätzlich empfiehlt das Amt für Brand- und Katastrophenschutz Ingolstadt die Planung der brandschutztechnischen wie auch der feuerwehrtechnischen Belange so früh wie möglich in die Gesamtplanung mit einfließen zu lassen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Legende des Bebauungsplanes aufgenommen.

9. Umweltamt vom 12.08.2016

Das Umweltamt nimmt zum Bebauungsplan folgendermaßen Stellung:

a. Naturschutz

In dem Bebauungsplan sollen auch die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aus bestehenden Bebauungsplänen geregelt werden. Eine Verlagerung der vom Bebauungsplan betroffenen Ausgleichsflächen ist örtlich, zeitlich und im Umfang nachvollziehbar darzustellen. Eventuell zusätzlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind zu bilanzieren.

Im Plangebiet sollen nur solche Ausgleichsflächen festgesetzt werden, die in rechtlich einwandfreier Form gesichert werden können (z. B. Grundstück im Eigentum der Stadt, entsprechende Grunddienstbarkeit, städtebaulicher Vertrag).

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) sollte bei der Maßnahme S4/2 das Saatgut genau festgelegt werden. Es wird die Mischung 'Lebensraum I' vorgeschlagen, die sich in der Region bewährt hat und eine Standzeit von 5 Jahren besitzt.

Als Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sollte noch der Verzicht auf Torfprodukte ergänzt werden. Zur Begründung wird auf den § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen, wonach das Zerstören oder Beeinträchtigen von Mooren verboten ist

Die in der SAP genannten Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Bedarf an Ausgleichsflächen bzw. Ersatzausgleichsflächen wird inzwischen in Begründung und Umweltbericht des Bebauungsplanes nachvollziehbar dargelegt. Die Ausgleichsflächen befinden sich alle im Eigentum der Stadt Ingolstadt. Die geforderte Saatgutmischung 'Lebensraum I' ist in den Maßnahmen der SAP enthalten. In den Festsetzungen ist der Ausschluss von Torfprodukten zur Anlage von Daueranlagen enthalten.

In der Legende wird darauf hingewiesen, dass für Spezialkulturen wie Wechselflor und Mustergrabanlagen torfminimierte Produkte verwendet werden sollen.

b. Baumschutz

Müssen zur Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes schutzwürdige Bäume gefällt, zerstört oder verändert werden, ist eine Genehmigung nach der Baumschutzverordnung der Stadt Ingolstadt zu beantragen. Dies hat sowohl durch den Erschließungsträger bereits vor Durchführung der Erschließungsmaßnahmen zu erfolgen als auch später durch die Grundstückseigentümer vor Errichtung der Gebäude.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Da sich auf dem LGS-Gelände keine Bäume befinden, die entfernt werden sollen, und der Baumschutzverordnung unterliegen, erübrigt sich ein Hinweis in der Legende des Bebauungsplanes.

c. Altlasten

Eine Auffüllung auf dem zukünftigen LGS-Gelände (Fl. Nr. 2430) wurde in der Voruntersuchung als Z2-Material eingestuft.

Grundsätzlich ist ein eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwall mit Lehmadichtung oder Ähnliches) bei Z2-Böden möglich. Sollte das Material vor Ort wieder verwendet werden, so ist der Einbau beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt anzuzeigen, sofern keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Von der Verunreinigung geht nach dem bisherigen Kenntnisstand nur eine Gefahr für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze aus. Das bedeutet, wenn keine Weiternutzung des Feldes als Ackerfläche erfolgt, kann das verunreinigte Material im Boden verbleiben. Bodenschutzrechtlich besteht keine Notwendigkeit, die Auffüllung zu entfernen.

Sollte keine Verwertung oder Verbleib vor Ort möglich sein und die Entfernung der Auffüllung aus bautechnischen Belangen notwendig werden, so sind Haufwerke mit einer Größe von 250 m³ zu bilden und diese nach dem Merkblatt 'Boden- und Bauschutthaufwerke - Beprobung, Untersuchung und Bewertung, Bayerisches Landesamt für Umwelt, April 2016' zu deklarieren und zu entsorgen.

Weitere Auffüllungen oder Altlasten auf dem Gelände der LGS 2020 sind dem Umweltamt nicht bekannt.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Auffüllung wird entsprechend ihrer Klassifizierung im anfallenden Umfang fachgerecht entsorgt.

10. Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation vom 16.09.2016

Aus der Sicht des Amtes für Verkehrsmanagement und Geoinformation beschränken sich die verkehrlichen Auswirkungen insbesondere für den Zeitraum nach der Landesgartenschau 2020 auf den landwirtschaftlichen Verkehr sowie den Fuß- und Radverkehr. Den Planungen kann daher grundsätzlich zugestimmt werden.

Für den Zeitraum während der Veranstaltung 2020 ist ein Verkehrskonzept zu entwickeln.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Zu- und Ausfahrten des landwirtschaftlichen Verkehrs im Plangebiet werden grafisch im Bebauungsplan dargestellt. Das Verkehrskonzept für die Landesgartenschau liegt noch nicht in allen Details vor. Die Erarbeitung des Verkehrskonzeptes wird mit dem Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation abgestimmt.

11. Stadtwerke Ingolstadt vom 20.07.2016

Die Stadtwerke Ingolstadt weisen darauf hin, dass auf die bestehenden Leitungen und Kabel der Stadtwerke Ingolstadt Rücksicht genommen werden soll und in die Planung miteinzubeziehen sind. Die Kabelschutzanweisung ist zwingend zu beachten. Für die Versorgung mit Strom sind für die Verlegung innerhalb der geplanten Straßen und Wege die notwendigen Trassen freizuhalten. Die benötigte Versorgungsfläche richtet sich nach dem DVGW-Regelwerk. Es wird eine frühzeitige Spartenkoordinierung empfohlen.

Es ist insbesondere das Merkblatt DVGW GW 125 'Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle' zu beachten, das einen Mindestabstand von 2,50 Meter zwischen Leitung und Baummitte fordert.

Weiterhin bitten die Stadtwerke, die Zugangsmöglichkeit zum Rückkühlbauwerk auf dem Grundstück Fl. Nr. 2310/12, das von den Stadtwerken betrieben wird, zu Wartungs- und Kontrollzwecken zu erhalten.

In der Stellungnahme wird noch auf ein 100kV-Erdkabel des Bayernwerks hingewiesen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. In den Hinweisen des Bebauungsplanes wird darauf verwiesen, dass auf bestehende Kabel und Leitungen der Stadtwerke zu achten und das oben genannte Merkblatt zu berücksichtigen ist.

Die Zugangsmöglichkeit zum Rückkühlbauwerk auf dem Grundstück Fl. Nr. 2310/12 bleibt erhalten.

Das Erdkabel des Bayernwerks wird in die Darstellung des Bebauungsplanes aufgenommen.

12. Die Bayernwerk AG vom 13.07.2016

Die Bayernwerk AG hat gegen das Planungsvorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen, sofern die im Planungsgebiet verlaufenden Kabel nicht beeinträchtigt werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um ein 110 kV-Erdkabel und ein auf der gleichen Trasse verlaufendes Fernmeldekabel. Die Schutzzonenbreite für das 110-kV-Kabel beträgt für Bebauung und Aufgrabungen jeweils 3,00 m rechts und links der Trassenachse. Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzelnden Sträucher gepflanzt werden. Bezüglich einer derartigen Bepflanzung beträgt die Schutzzone nach DIN 18920 je 2,50 m. Das Bayernwerk bittet darum, die 110-kV-Kabel entsprechend den beigefügten Kabellageplänen in den Bebauungsplan aufzunehmen und mit Angabe der Schutzzone in der Legende zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls sind die Kabel in den Umbaubereichen entsprechend zu sichern (z.B. Schutzrohre). Die Überdeckung der Kabel darf durch Baumaßnahmen nicht wesentlich verändert werden.

Alle Maßnahmen innerhalb der Schutzzone sind rechtzeitig mit der Bayernwerk AG abzustimmen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Das 110kV-Kabel wird im Bereich des Plangebietes einschließlich der Schutzzone nachrichtlich in die Darstellung des Bebauungsplanes übernommen.

13. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 21.07.2016

Die Deutsche Telekom Technik GmbH als Bevollmächtigte der Deutschen Telekom weist auf Telekommunikationslinien und einen Kabelverzweiger innerhalb des Geltungsbereiches hin, die möglicherweise durch geplante Baumaßnahmen berührt werden können und verweisen auf beiliegende Bestandspläne. Die Leitungen dürfen im Zuge von Baumaßnahmen nicht

verändert oder beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das 'Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen' der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. In den Hinweisen zum Bebauungsplan wird auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hingewiesen.

14. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 14.07.2016

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH macht keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen geltend. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird das Unternehmen dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

15. COM-IN Telekommunikations GmbH vom 04.07.2016

Die COM-IN wird den geplanten Planungsabschnitt der Landesgartenschau vollständig mit Glasfaser erschließen. Darum bittet die COM-IN, so früh wie möglich in die Planungs- und Erschließungsmaßnahmen der Landesgartenschau 2020 eingebunden zu werden.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

16. Markt Gaimersheim vom 29.07.2016

Der Markt Gaimersheim ist mit dem Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 P 'Landesgartenschau 2020' grundsätzlich einverstanden. Sollte im nordwestlichen Planbereich eine Zugangsmöglichkeit zum Gartenschaugelände eingeplant werden, ist der Markt Gaimersheim umgehend zu informieren und in die Planungen mit einzubeziehen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Gegebenenfalls erfolgt eine entsprechende Abstimmung mit dem Markt Gaimersheim.

17. Private Stellungnahme vom 18.07.2016

Es wird darauf hingewiesen, dass der Buxheimer Steig in seiner bisherigen Ausgestaltung erhalten bleiben muss, da dieser Weg zur Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen benötigt wird.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Weg Buxheimer Steig bleibt ab der Hans-Stuck-Straße in einer Länge von ca. 300 Metern in seiner ursprünglichen Ausprägung erhalten.